



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 20. Dezember 2022  
Bezug: Mein Schreiben vom  
24. Oktober 2022

Anlage: 1

**Referat Pet 2**  
**BMG, BMUV, BR, BT**

**Stieler**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-37460  
Fax: +49 30 227-36130  
vorzimmer.pet2@bundestag.de

**Pet 2-20-15-2125-012640 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)**

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit mit der  
Bitte um Kenntnisnahme.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Ausführungen des zuständigen  
Fachministeriums eine hilfreiche Antwort geben.

Ihre Eingabe sehe ich damit als abschließend beantwortet an,  
sofern Sie dem nicht widersprechen. In diesem Fall bitte ich,  
Ihre Einwände möglichst konkret darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Stieler



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Deutscher Bundestag  
- Petitionsausschuss -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Michael Weller**

Leiter der Abteilung 2  
Gesundheitsversorgung, Krankenver-  
sicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
11055 Berlin

REFERATSLEITUNG Ferdinand Rau

BEARBEITET VON Torge Strobach

TEL +49 (0)30 18 441-4407

FAX +49 (0)30 18 441-

E-MAIL Torge.Strobach@bmg.bund.de

AZ 215-45/Mitzlaff/22

Berlin, 09. Dezember 2022

**Krankheitsbekämpfung;**  
**Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff**  
**vom 12. Oktober 2022**  
**Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2022**  
**Pet.-Nr.: 2-20-15-2125-012640**

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Soweit der Petent die Finanzierung besonderer Aufgaben von Zentren für seltene Erkrankungen anspricht, ist zunächst Folgendes anzumerken: Nach § 5 Absatz 3 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) vereinbaren die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz Zuschläge für besondere Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten für die stationäre Versorgung von Patienten nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 KHEntgG auf der Grundlage der Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nach § 136c Absatz 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), die dieser am 5. Dezember 2019 mit den Regelungen zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) getroffen hat. Die Vereinbarung der Zuschläge setzt danach voraus, dass i) das Krankenhaus oder ein Teil des Krankenhauses eine besondere Aufgabe wahrnimmt, ii) die hierfür festgesetzten Qualitätsanforderungen erfüllt werden, iii) für die besondere Aufgabe eine Festlegung nach § 2 Absatz 2 Satz 4 KHEntgG erfolgt ist, d.h. die Ausweisung und Festlegung einer besonderen Aufgabe im Krankenhausplan des Landes oder eine gleichartige Festlegung durch die zuständige Landesbehörde im Einzelfall gegenüber dem Krankenhaus. Die Zentrums-Regelungen enthalten in Anlage 1 Ausführungen zu den Qualitätsanforderungen und den besonderen Aufgaben an Zentren für Seltene Erkrankungen.

## KOPIE

Seite 2 von 3 Die besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten für die stationäre Versorgung von Patienten umfassen nach § 2 Absatz 2 Satz 5 KHEntgG, § 136c Absatz 5 Satz 3 SGB V nur Leistungen, die nicht bereits durch die Fallpauschalen, nach sonstigen Regelungen des KHEntgG oder nach Regelungen des SGB V vergütet werden. Hierdurch soll eine Doppelfinanzierung von Leistungen vermieden werden. Es handelt sich z.B. um Zuschläge, die das Krankenhaus für die Erbringung krankenhausesübergreifender Aufgaben wie z.B. Fallkonferenzen erhält.

§ 4 Absatz 3 der Zentrumsregelung legt zudem fest, dass keine besondere Aufgabe im Sinne der Regelung bei ambulanter Leistungserbringung vorliegt.

Nach Einschätzung des Petenten werden darüber hinaus weitere Finanzierungen gerade auch für die ambulante Versorgung von Menschen mit seltenen Erkrankungen erforderlich sein, die durch die aktuell mit den Krankenkassen verhandelten Sätze nicht ausreichend finanziert sind. Auch böten die verfügbaren Instrumente aktuell wenig Möglichkeiten, zentrumsübergreifende Fallkonferenzen zu finanzieren. Hierzu ist Folgendes anzumerken:

Der Gesetzgeber hat die Regelung der Vergütung der ambulanten Versorgung durch Ärztinnen und Ärzte, zugelassene Krankenhäuser sowie durch Ambulanzen, Institute und Abteilungen der Hochschulkliniken (Hochschulambulanzen) der Eigenverantwortung der jeweiligen Vertragsparteien der Leistungserbringer und der Krankenkassen übertragen. Dies gilt auch für die Vergütung von ambulanten ärztlichen Leistungen für Versicherte mit seltenen Erkrankungen. Kommen Vereinbarungen über die Vergütung der Leistungen ganz oder teilweise nicht zu Stande, kann die Festsetzung durch das jeweils zuständige Schiedsgremium festgesetzt werden. Im Übrigen sind multi- oder interdisziplinäre (Video-)Fallkonferenzen in der ambulanten Versorgung bereits grundsätzlich abrechnungsfähig, wie zum Beispiel nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen (EBM) oder aufgrund von Selektivverträgen. Es bleibt abzuwarten, ob durch die vorhandenen Regelungen eine angemessene ambulante Versorgung von Menschen mit seltenen Erkrankungen deutschlandweit und unabhängig von der jeweiligen Krankenkasse der Versicherten tatsächlich erreicht wird.

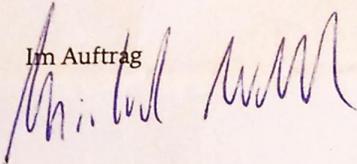
Darüber hinaus wird ergänzend darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber den sektorenverbindenden Versorgungsbereich der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) eingeführt hat, um die Versorgung insbesondere auch von Patientinnen und Patienten mit seltenen Erkrankungen zu verbessern. In § 116b Absatz 1 SGB V sind bereits eine Reihe von seltenen Erkrankungen und Erkrankungszuständen mit entsprechend geringen Fallzahlen aufgeführt, für die der G-BA die nähere Ausgestaltung in seiner ASV-Richtlinie geregelt hat. Niedergelassene Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie Krankenhäuser arbeiten in interdisziplinären Teams zusammen und

**KOPIE**

Seite 3 von 3 übernehmen gemeinsam und koordiniert die Diagnostik und Behandlung. Es gelten die gleichen Qualifikationsanforderungen und einheitlichen Bedingungen für eine ambulante Leistungserbringung, die auf der Grundlage des EBM vergütet wird.

/ Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of a first name and a last name, written in a cursive style.